

ALLGEMEINE VERKAUFS-, LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

Sämtlichen Verkäufen, Lieferungen und Leistungen unsererseits liegen die nachfolgenden Geschäftsbedingungen zu Grunde. Entgegenstehende Bedingungen unserer Vertragspartner erkennen wir nicht an, auch wenn wir Aufträge ausführen, ohne zuvor nochmals ausdrücklich diesen Bedingungen zu widersprechen. Unsere Bedingungen gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Ware seitens des Vertragspartners als anerkannt. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, ohne dass es einer erneuten ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

2. Angebote und Vertragsschluss

Alle Angebote von uns sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Der Vertragspartner ist an Bestellungen grundsätzlich zwei Wochen gebunden. Nebenabreden und sonstige Abweichungen von dem Vertragstext oder unseren Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Formerfordernis. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten, insbesondere in Prospekten oder dem Kunden überlassenen Unterlagen, sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Derartige Angaben stellen keine Zusicherungen irgendwelcher Eigenschaften bzw. Garantien dar, auch wenn sie auf DIN- oder sonstige Normen Bezug nehmen. Die Produkte werden fortentwickelt. Hieraus resultierende geringfügige Abweichungen des gelieferten gegenüber dem bestellten Projekt, sofern sie die Verwendbarkeit bzw. Einsetzbarkeit beim Kunden nicht beschränken, sind zulässig und gelten als vertragsgemäße Erfüllung.

3. Lieferung/Erfüllungsort

Erfüllungsort für uns betreffende Verpflichtungen ist Altötting. Soweit wir Ware ausliefern oder versenden, erfolgt die Lieferung auf Gefahr und Kosten unseres Vertragspartners. Etwaige Lieferzeitangaben sind annähernd und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich als „verbindlicher Liefertermin“ gekennzeichnet. Teillieferungen sind zulässig und können vom Vertragspartner nicht zurückgewiesen werden, wenn der Rest noch geliefert wird oder die Teillieferung für den Vertragspartner nicht ohne Interesse ist. Sollten wir in Lieferverzug geraten, muss unser Vertragspartner uns eine angemessene Nachfrist von mindestens 2 Wochen setzen, bevor er von seinen Rechten gemäß § 326 BGB Gebrauch machen kann.

4. Preise, Zahlungsbedingungen

Preisangaben verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer sowie Versandkosten. Unsere Lieferungen sind unverzüglich nach Rechnungserhalt, spätestens 14 Tage ab Rechnungsdatum abzüglich 2% Skonto, sonst innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zahlbar. Abweichende Vereinbarungen über Fälligkeit und Abzüge bedürfen der Schriftform. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, wenn wir die Gegenforderung anerkennen oder diese rechtskräftig festgestellt ist. Der Vertragspartner verzichtet auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes aus früheren oder anderen Geschäften der Geschäftsverbindung mit uns.

5. Mehr- und Minderlieferung

Mehr- und Minderlieferungen sind, soweit der Vertragspartner Vollkaufmann ist, bei Druckerzeugnissen und bedruckten Produkten bis zu einer Abweichung von 10 % zulässig. Berechnet wird die gelieferte Menge.

6. Mängelrüge und Gewährleistung

Für Mängelrügen durch Kaufleute gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen sind offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich uns gegenüber zu rügen. Anderenfalls können insoweit keine Gewährleistungsansprüche mehr geltend gemacht werden. Wir leisten Gewähr, indem wir nach unserem Ermessen ganz oder teilweise kostenlos nacherfüllen bzw. eine kostenlose Ersatzlieferung vornehmen. Sollten zwei Nacherfüllungs- bzw. Nachlieferungsversuche fehlschlagen, ist der Vertragspartner nach seiner Wahl berechtigt, Minderung oder Wandlung zu verlangen. Im Gewährleistungsfall können wir nach unserer Wahl verlangen, dass das schadhafte Produkt oder ein Teil desselben zur Reparatur gegen nachträgliche Kostenerstattung durch uns an uns geschickt wird, oder der Vertragspartner das schadhafte Produkt zum Zwecke der Nacherfüllung bereithält. Werden Arbeiten, Eingriffe oder Reparaturen ohne unser schriftliches Einverständnis seitens des Vertragspartners oder eines Dritten vorgenommen, so erlischt unsere Gewährleistungsverpflichtung, es sei denn, der Vertragspartner weist nach, dass der Fehler in keiner Abhängigkeit zu den vorgenannten Arbeiten steht. Wir leisten keine Gewähr dafür, dass die gelieferte Ware für die vom Vertragspartner in Aussicht genommenen Zwecke geeignet ist. Abweichende Vereinbarungen setzen voraus, dass der Vertragspartner uns durch

Einreichung geeigneter Unterlagen über die beabsichtigte Verwendung unterrichtet und wir die Eignung der Ware ausdrücklich schriftlich bestätigen. Bedingt durch Fabrikation oder Material können Farb- und Formabweichungen auftreten. Solche Abweichungen stellen keine Fehler der Ware dar. Wir übernehmen keine Gewähr dafür, dass die Lieferungen in Farbe und Form ganz oder gleichmäßig ausfallen oder mit Mustern oder Proben übereinstimmen.

7. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden und zukünftig entstehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, als Vorbehaltsware unser Eigentum. Wird Vorbehaltsware von unserem Vertragspartner veräußert oder mit anderen Gegenständen verbunden, so tritt er schon jetzt die aus der Veräußerung bzw. Verbindung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest an uns ab; wir nehmen diese Abtretung an. Der Wert der Vorbehaltsware entspricht dem von uns in Rechnung gestellten Betrag zzgl. eines Sicherungsaufschlages von 10 %, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Unser Vertragspartner ist zur Veräußerung bzw. Verbindung der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die zuvor beschriebenen Forderungen tatsächlich auf uns übergehen. Zur anderweitigen Verfügung über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist unser Vertragspartner nicht berechtigt. Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns, ohne uns zu verpflichten. Wir ermächtigen unseren Vertragspartner, unter Vorbehalt des Widerrufs, zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen. Auf unser Verlangen hin hat unser Vertragspartner die Schuldner der an uns abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Auch wir sind ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen. Übersteigt der Wert der uns eingeräumten Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, so sind wir insoweit zur Übertragung oder Freigabe nach Wahl unseres Vertragspartners verpflichtet.

8. Haftung

Wir haften nur für Schäden, die von uns oder einem Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden sind bzw. es sich um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht handelt. In diesen Fällen ist die Haftung für Personenschäden unbeschränkt, für Sach- und Vermögensschäden auf solche Schäden begrenzt, mit denen bei Vertragsabschluss vernünftigerweise zu rechnen war. Als vorausehbarer Schaden wird angenommen ein Betrag in Höhe von 10 000,- Euro je Schadensereignis. Gegenüber Kaufleuten ist jedoch die Haftung für entgangenen Gewinn, Verlust von Verträgen oder Verfälschung von Daten, Vermögensschäden sowie mittelbare Schäden ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsregelung betrifft vertragliche wie auch außervertragliche Ansprüche. Unberührt bleibt die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, im Rahmen selbstständiger Garantieverprechen oder sonstiger zwingender Haftungsvorschriften.

9. Datenschutz

Wir weisen gemäß § 33 BDSG darauf hin, dass wir Daten des Vertragspartners unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften in maschinenlesbarer Form speichern und verarbeiten.

10. Sonstiges

Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes, sofern es sich um Kaufleute handelt. Als Gerichtsstand und Erfüllungsort wird ausschließlich Altötting vereinbart. Bei Auftraggebern, die weder Vollkaufleute im Sinne des Handelsrechts noch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlicher Sondervermögen sind, gilt der vorstehende Satz nur für den Gerichtsstand des Mahnverfahrens (§ 688 II ZPO). Bei Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen unberührt. Die unwirksame Klausel wird sodann einvernehmlich durch eine andere ersetzt, die wirtschaftlich und in ihrer Intention der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.

KKF-Verlag

c/o Gebr. Geiselberger GmbH, Geschäftsführer Michael Götz

Martin-Moser-Straße 23

E-Mail: mail@kkf-verlag.de

ISDN Leonardo pro 08671 5065-44